

# Wöchentliche Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke  
Calw und Neuenbürg.

No. 22.

Mittwoch den 29. Mai

1833.

Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

## Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamtsgerichts Neuenbürg.

Neuenbürg. (Schulden, Liquidation.) In der Ganttsache des Johann Ludwig König, Bürgers und Vaders zu Dobel, wird am Donnerstag, den 6. Juni d. J.

auf dem Rathhause zu Dobel die Schulden, Liquidation, verbunden mit dem Vergleich, Versuch vorgenommen, wozu die Gläubiger bei Strafe des Ausschlusses, beziehungsweise der Majorisirung hierdurch vorgeladen werden.

Neuenbürg, den 5. Mai 1833.

K. Oberamtsgericht.  
Knapp.

Neuenbürg. (Steckbrief.) Die sämtlichen betreffenden Behörden werden hierdurch ersucht, auf den hienach signalisirten Menschen, welcher im gegründeten Verdacht eines am 9. d. M. an dem Gemeindeflegler Keypler zu Schömberg verübten großen Geld-Diebstahls steht, fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt hierher einliefern zu lassen.

Derselbe ist ungefähr 6' groß, starker Statur, hat braune Haare, dergleichen Backenbart, volles Gesicht, gebogene Nase und blühende Gesichtsfarbe. — Bekleidet ist er mit einer braunlichten Stülpkappe von

Kopfhaareng, welche oben einen Stern bildet, einem schwarz Lederen Halstuch, blauem Rock, blaueschwarzen Lederhosen, graulichter Weste mit mattem gelben Knöpfe, schwarzen, weißgestickten Handschuhen, und schwarzen Stiefeln mit hohen Absätzen und Eisen.

Die Zeugen beschreiben ihn, als einen vornehm geachteten Mann.

Den 12. Mai 1833.

K. Oberamtsgericht.  
Knapp.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Oberämter Calw und Neuenbürg.

Den Ortsvorstehern wird hiemit aufgegeben, die Exportel-Verzeichnisse von den Monaten März, April und Mai 1833 nach vorheriger Beurkundung von den K. Pfarrämtern, ganz unsehlbar am nächsten Samstag dem Oberamte einzusenden.

Calw, 25. Mai 1833.

K. Oberamt.

Auf der Markung der Gemeinde Langenbrand sollen heuer noch 393 Ruthen Wegs Hausirt werden, worüber ein Ueberschlag vorliegt, der die Summe von 2004 fl. 30 fr. nachweist.

Hof wieder  
erwährend,  
an, Ziegel,  
Ortsvorste  
n gefälligst

Freitag den  
bittet ihre  
en Zuspruch  
Baldhorn.

Mai 1833.  
10 fl. 15 fr.  
4 fl. 40 fr.  
4 fl. 30 fr.

49 Schfl.  
— Schfl.  
— Schfl.  
278 Schfl.  
76 Schfl.  
38 Schfl.  
65 Schfl.  
41 Schfl.  
21 Schfl.

9 fr.  
9 1/2 Loth.  
8 fr.  
7 fr.  
6 fr.  
7 fr.  
9 fr.  
8 fr.  
20 fr.  
18 fr.  
16 fr.  
Schf.



Eine Abtreichs-Verhandlung hierüber findet auf dem Rathszimmer zu Langenbrand Mittwoch den 19. Juni Vormittags 9 Uhr statt, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Dieß haben die Ortsvorsteher so gleich öffentlich bekannt zu machen.

Neuenbürg, 16. Mai 1833.

K. Oberamt.  
Hörner.

In der nächsten Amtsversammlung wird an die Wiederbesetzung des derzeit erledigten Amtes, Boten-Dienstes von Neuenbürg nach Calw unter den seitherigen Bedingungen, durch Wahl der Ortsvorsteher mit Vorbehalt der Zustimmung der K. Kreis-Finanzkammer geschritten werden. Wer diesen Dienst zu erhalten wünscht, der hat sich längstens bis zum 22. Juni d. J. bei der Oberamts-Pflege dahier zu melden unter Vorlegung eines gemeinderäthlichen Zeugnisses: 1) über gutes Prädikat, 2) über die Fähigkeit zu Einlegung einer Dienst-Kautions von 2000 Gulden im einfachen Werth entweder in liegenden Gütern oder in Faustpfändern. Ueber die bisherigen Dienst-Vertrags-Bedingungen wird die Amtspflege jedem, der es bei ihr verlangt, genügende Auskunft erteilen. Neuenbürg, 24. Mai 1833.

K. Oberamt. K. Kameralamt.  
Hörner. Klemm.

Calw. (Verlassene Handels Güter.) Am 11. dieß, Nachts zwischen 11 und 12 Uhr hat die Zollschutzwache auf dem sogenannten Hundsrücken bei Müttlingen 2 Männer getroffen, die sich flüchtig machten, und 99 $\frac{1}{2}$  Pfund Kasse im Stich ließen.

Dieses wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit der Eigenthümer der Waare seine Ansprüche an dieselbe binnen 6 Monaten bei der unterzeichneten Stelle geltend machen kann, widrigenfalls die Waare nach Umfluß dieser Zeit konfisziert würde.

Den 18. Mai 1833.

K. Oberamt.

(Verlassenes Handels Gut.) Die K. Zollschutzwache hat in einem Pfordkarren auf dem Unterhangstätter Felde 6 Ballen Wollenwaare, 31 Pfund schwer, versteckt gefunden.

Da nun durch die angestellte Untersuchung der Eigenthümer dieser Waare nicht ausgekundschaftet wer-

den konnte, so wird ein Termin von 6 Monaten gegeben, in welchem sich der rechtliche Eigenthümer melden kann; geschieht dieß nicht, so wird die Konfiskation erkannt werden. Neuenbürg, 17. Mai 1833.

K. Oberamt.  
Hörner.

(Verlassenes Handels Gut.) Ein Zollnehmer hat in der Nähe bei Rudmersbach einen Unbekannten in der Ferne gesehen, der, sobald er sich beobachtet glaubte, einen Sack Haderlumpen von sich geworfen hat, und entflohen ist.

Es wird nun der rechtliche Eigenthümer aufgerufen, binnen 6 Monaten seine Eigenthums-Ansprüche genügend nachzuweisen, widrigenfalls eine Zollgefährdung angenommen und die Konfiskation erkannt werden würde.

Neuenbürg, 20. Mai 1833.

K. Oberamt.  
Hörner.

Nachstehender Erlaß der K. Kreis-Regierung wird den Gemeinderäthen zur Nachachtung eröffnet.

Den 25. Mai 1833.

K. Oberamt Calw. K. Oberamt Neuenbürg.

Da je und je wegen der den Zöglingen der Waisenhäuser in ältern Verordnungen eingeräumten, in der Verordnung vom 11. Febr. 1810 bestätigten Privilegien in Absicht auf bürgerliche Niederlassung, und wegen der Fortdauer dieser Privilegien angefragt wird, so gibt man in Folge einer Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 22. v. M. hierüber dem K. Oberamt Folgendes zu erkennen:

Nach dem §. 23. der erwähnten Verordnung vom 11. Febr. 1810 soll den — in einem Waisenhause erzogenen Kindern, wenn sie in ihrem Geburtsorte noch nicht Bürger sind, und um ihrer bessern Nahrung willen das Bürgerrecht daselbst nachsuchen, oder auch, wenn sie zu ihrem bessern Fortkommen genöthigt sind, ausserhalb ihres Geburtsorts sich bürgerlich niederzulassen, das Bürgerrecht unentgeltlich erteilt werden.

Das Bürgerrechts-Gesetz vom 15. April 1828 thut dieses — den Waisenhäuser-Zöglingen eingeräumten Vorrechts keine Erwähnung, und aus der Geschichte dieses Gesetzes ergibt sich, daß das Stillschweigen von den Privilegien der Waisenkinder in der That die Mei-



nung hat, daß diese Privilegien nicht mehr bestehen.

In den erläuternden Bemerkungen, welche mit dem Entwurfe des Gesetzes über das Gemeinde-Bürger- und Beisitz-Recht der Kammer der Abgeordneten in ihrer Sitzung vom 25. Juni 1827 übergeben wurden, (Verhandlungen vom Jahr 1827 11. außerordentliches Beilagenheft Seite 92.) ist nemlich gesagt, daß der Entwurf mehrere besondere Fälle, in welchen durch die älteren Gesetze die Aufnahme in das Bürgerrecht begünstigt, oder die Verweigerung derselben für unzulässig erklärt wurde, nicht unter die Voraussetzungen aufgenommen habe, unter welchen die Aufnahme nicht soll verweigert werden können, weil

„für Beibehaltung des — den Waisenhaus-Zöglingen in der General-Verordnung vom 11. Febr. 1810 §. 23 Aro. 4 ertheilten Privilegiums kein zureichender Grund vorliegt. Was nemlich das Letztere betrifft, daß den Waisenhaus-Zöglingen sowohl in dem Geburts-Orte, als außerhalb desselben das Bürgerrecht unentgeltlich ertheilt werden solle, so erscheint dasselbe, da den heimathlosen Waisenhaus-Zöglingen von Polizeywegen eine Heimath ausgemittelt werden muß, und da die Beisitzer den Bürgern in Beziehung auf Gewerbebetrieb gleich gestellt sind, ganz entbehrlich. Wäre aber auch ein Grund vorhanden, für die Niederlassung armer junger Leute besonders zu sorgen, so träte derselbe wohl bei denjenigen, welche in die Waisenhäuser nicht aufgenommen werden konnten, und der Wohlthat einer sorgfältigen und gründlichen Bildung entbehren müßten, und häufig sogar aus Mangel an Mitteln nicht einmal ein — für sie passendes Handwerk lernen konnten, stärker als bei den Waisenhaus-Zöglingen ein.“

Die Verhandlungen über dieses Gesetz in der Kammer der Abgeordneten enthalten hierüber nichts mehr; jene Erklärung über die Absicht der Auslassung ist also nicht angefochten, mithin als die richtige angesehen worden. Die bezzielten Vorrechte der Waisenhaus-Zöglinge konnten zunächst nur auf den — im Gewerbeswesen zwischen Bürgern und Beisitzern gemachten Unterschied und auf das — von den „übersehten Gewerben“ hergenommene Aufnahms-Hinderniß neuer Bürger ihre Beziehung haben. Es war damals eine wirkliche Begünstigung, dieser Hindernisse enthoben zu seyn. Nachdem aber die General-Verordnung vom 6. July 1812 den Unterschied zwischen Bürgern und Beisitzern namentlich in Gewerbesachen aufgehoben und den Uebertritt der letztern

in das Bürgerrecht erleichtert — und nachdem das Gesetz vom 15. April 1828 nicht nur diese Verfügung beibehalten und neuerdings ausgesprochen, sondern auch den Grund der Aufnahms-Versagung wegen übersehter Gewerbe weggeräumt hat, so sind den Waisenhaus-Zöglingen diese ihre Vorrechte nicht entzogen, sondern sie sind durch die allgemeine Gesetzgebung bedeutungslos geworden.

Das in der Verordnung vom 11. Febr. 1810 ohnehin ausdrücklich nachgelassene Erforderniß des Vermögens hat auch die frühere Praxis als wirklich bestehend behandelt, und dem Stillschweigen des Gesetzes vom 15. April 1828 kann daher um so weniger ein entgegengesetzter Sinn beigelegt werden. Da die Niederlassung der Zöglinge der Natur der Sache nach erst eine Reihe von Jahren, oder doch mehrere Jahre nach dem Aufhören ihrer Verbindung mit dem Waisenhause stattfinden kann, denselben es also nicht an Gelegenheit fehlt, den Erfolg der ihnen zugestoffenen Wohlthat zu bewahren und den Glauben an ihre Tüchtigkeit zu begründen, wohl auch eigene Ersparnisse zu machen, so wäre jedenfalls die Entbindung von dem Vermögens-Erforderniß um so weniger von Belang, da eine Niederlassung gewöhnlich mit Verehelichung verbunden ist, und das Gesetz jetzt das Vermögen beider Ehegatten zusammenrechnet. Bei Weibspersonen aber hätte es kein Interesse mehr, nachdem diese, ohne Rücksicht auf ihr Vermögen, des Bürgerrechts ihres Mannes von Rechtswegen theilhaftig werden.

Nach allem diesem können die befragten — den Waisenhaus-Zöglingen früher eingeräumten Privilegien nicht als mit dem Gesetze vom 15. April 1828 vereinbarlich, mithin auch nicht mehr als bestehend angesehen und erklärt werden.

Reutlingen, den 17. Mai 1835.

### Neuenbürger Brodtare

vom 20. Mai 1835.

4 Vfund Kernen Brod . . . . . 9 fr.  
1 Kreuzerwecken . . . . . 9½ Loth.

Aus der Gottfried Koller'schen Verlassenschaft: Wasse zu Liebelsberg ist ein Schmied-Handwerkzeug zu verkaufen, der in brauchbarem Zustande sich befindet; derselbe wird am Pfingstmontag den 27. d. M. Nachmittags 1 Uhr in dem hiesigen Orte in öffentlicher Auction gebracht werden.



Man ladet die Liebhaber mit dem Bemerkten dazu ein, daß der Handwerkszeug um 66 fl. bereits angekauft ist, und daß jeden Tag Einsicht davon genommen werden kann. Liebelsberg, den 19. Mai 1833.  
Schuldheissenamt daselbst.

Stammheim. (Straßensperre.) Wegen einer bedeutenden Reparation an der regelmäßigen Straße durch den hiesigen Ort kann dieselbe von heute an, bis ungefähr den 20. Juni, nicht mehr befahren werden. Die Fuhrwesen haben sich des Nebenwegs durch den hiesigen Ort, wie dieser durch die beigesetzten Schranken angezeigt ist, zu bedienen.

Den 25. Mai 1833.

Schuldheissenamt.  
Roller.

Stammheim. Die hiesige Commune verkauft am

Donnerstag den 25. Mai  
Mittags 2 Uhr

auf dem Rathhaus in öffentlichem Aufstreich gegen baare Bezahlung:

50 Scheffel Dinkel,  
7 Scheffel Gerste,

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Schuldheissenamt.

Hirschau. Denjenigen Fuhrleuten, welche in die Zukunft die Staige auf den herrschaftlichen Hof Lizenhart und in dortige Waldungen befahren wollen, wird bei einem Gulden Strafe der Gebrauch eiserner Schleiftröge verboten, indem nur hölzerne Schlaftröge geduldet werden können. Der Unbringer erhält den dritten Theil der Strafe.

Diejenige Herren Ortsvorsteher welche glauben, Fuhrleute in ihrem Amtsbezirk zu haben, die gedachte Staige befahren, werden gebeten, ihnen Obiges bekannt machen zu lassen.

Den 24. Mai 1833.

Schuldheiß Keppler.

Hirschau. (Holz Verkauf.) Von Seiten der Commune werden nächsten Freitags den 31. Mai Nachmittags 1 Uhr über 3000 Stück roth und weißtannene Wellen, und von circa 150 Roth und Weiß-

tannen die Rinde, welche auf Haufen getragen ist, unter öffentlichem Aufstreich verkauft werden.

Gedachte Wellen und Rinde liegen zunächst an einem hergestellten Weg oberhalb des Dorfs Erstmühl am Ottenbrunner Berg.

Etwaige Liebhaber wollen sich an gedachtem Tag und Stunde im Wald selbst einfinden.

Den 27. Mai 1833.

Schuldheiß Keppler.

### Außeramtliche Gegenstände.

Calw. Eine ganz neue, sehr gute, noch ungebrauchte F. Glöde wird zu verkaufen gesucht. Wo? sagt Ausgeber dieß.

Calw. Einen Rest schwarzer seidener Halstücher und baumwollener Sacktücher verkauft zu sehr herabgesetzten Preisen

F. Georgii.

Calw. Bei mir ist guter Wein, welchen ich Eimer und Fimweis abgebe, das Fmi zu 2 fl. 15 kr. und 2 fl. 30 kr. zu haben.

Schmalfuß, vormal. Traubenwirth.

Calw. Kurrer hat gegen gesetzliche Versicherung 500 fl. Pflegschaftsgeld auszuliehen.

CT 22533

Calw. Ich zeige ergebenst an, daß die Bad-Einrichtung in meinem Hause wieder eröffnet ist, und also zu den bekannten Preisen wieder bei mir gebadet werden kann; nur halte ich für nöthig, die Bemerkung nochmals zu wiederholen, daß die Person, die zu baden wünscht, dieß mir jedesmal wenigstens 1 Stunde vorher anzeigen möchte. Um gütigen Zuspruch bittet  
Engelwirth Rüffle.

Calw. Ich schenke von heute an gutes Lagerbier — auch in Bouteillen verpropft — in meinem Keller aus.  
Engelwirth Rüffle.

Calw. Unterzeichneter ist gesonnen, seine sämt-



liche Güter nächsten Freitag den 31. Mai Mittags  
2 Uhr in seinem eigenen Hause zu verkaufen.  
Stadtrath Keller.

Calw. Bei Rothgerber Stroh sind 600 fl.  
Pflegschaftsgeld gegen gesetzliche Versicherung zum Aus-  
leihen parat.

Calw. Ich habe ein Logis, zu dem auf Verlan-  
gen sehr viel Platz gegeben werden kann, bis Jacobi  
zu vermieten.  
Wittwe Wochel  
in der Badgasse.

### Gesellschaft der Sonne in Paris.

Versicherung gegen allen Feuerschaden  
auf bestimmte Prämie oder auch mit Antheil an dem  
Gewinn der Gesellschaft.

Mit einem wirklichen Kapital-Fond von 6 Millio-  
nen, und einem auf 6 Millionen zu bringenden Si-  
cherheits-Fond, anderer in den Statuten beschrie-  
bener Werthe nicht zu gedenken, versichert die Gesell-  
schaft alle der Vernichtung oder Beschädigung durch  
Feuer ausgesetzte künstliche Gegenstände, sowohl beweg-  
licher als unbeweglicher Hade; selbst Silberzeug, Täl-  
le, Spitzen, Gemälde, Statuen ic. gegen allen Brand-  
schaden, sei er nun durch Blitz, „mit oder ohne Ent-  
zündung“, Erdbeben, Krieg, Aufruhr,  
feindlichen Einfall mit bewaffneter  
Hand, Pulverexplosion oder sonstige Feuers-  
brunst entstanden, zu ganz billigen Prämien, mit oder  
ohne Theilnahme an dem Gewinn der Gesellschaft.  
Ferner versichert die Gesellschaft schon versicherte  
Gegenstände auf Gefahren, worauf andere Ge-  
sellschaften nicht versichern; als die durch Erdbe-  
ben, Krieg, Aufruhr, feindlichen Ein-  
fall mit bewaffneter Hand und Pulver-  
explosion entstehende Feuergefähr, ergänzt Ver-  
sicherungen auf Gegenstände die nur theilweise ver-  
sichert sind.

Diese Anstalt durch den König von Frankreich  
autorisirt, von den ersten Notabilitäten in Paris aus  
rein menschenfreundlichen Absichten gegründet, alle  
Vorzüge ähnlicher Institute in sich vereinigend, wird  
von den angesehensten Beamten daselbst verwaltet.

Indem diese Anstalt durch ihren bedeutenden Ge-  
sellschaftsfond vorzügliche Sicherheit gewährt, zeigt sie  
durch ihren nicht minder beträchtlichen Sicherheitsfond

die entschiedenste Ueberlegenheit über ihre Mitschwe-  
stern; da sie dadurch im Stande ist ohne erhöhte  
Prämie auch Schaden durch Erdbeben, Krieg,  
Aufruhr, feindlichen Einfall mit be-  
waffneter Hand und Pulverexplosion zu  
versichern. Sie war dadurch in der neuern so beweg-  
ten Zeit in der höchsten Noth oft wahrer Trost.

Der unterzeichnete Agent der Gesellschaft macht es  
sich zur besondern Pflicht, die resp. Bewohner dieser  
Stadt und deren Umgegend auf diese so vorzügliche  
Anstalt aufmerksam zu machen, und erbiethet sich alle  
und jede gewünscht werdende nähere Auskunft münd-  
lich oder schriftlich zu ertheilen, sich zur Besprechung  
zu den Versicherungslustigen zu versügen, und über-  
haupt alle mögliche Erleichterung zu verschaffen, sich  
dieser beruhigenden Anstalt um eine jährliche Ausga-  
be von wenigen Gulden anschließen zu können. Man  
braucht seinen Wunsch, versichern zu wollen, nur dem  
Unterszeichneten bekannt zu machen, worauf sodann  
das Weitere ohne alle Umstände eingeleitet werden  
wird. Calw, im Mai 1835.

Der Agent der Gesellschaft Ludwig Stroh.

558  
Bildberg. (Warnung.) Da der jüngere  
Ernst Wolff, Buchbinder von hier, fortfährt Schul-  
den zu contrahiren, sein Vermögensstand und Ein-  
kommen aber von der Art ist, daß durchaus keine  
Rechtshilfe geleistet werden kann, so wird in Folge  
Oberamtsgerichtlicher Ermächtigung, das Publikum  
hiedurch gewarnt, demselben weiter etwas anzuborgen.  
Den 17. Mai 1835.

Aus Auftrag des Stadtraths  
Stadtschultheiß Meiser.

Zwehrenberg. Die hiesige Stiftungs-Pflege hat  
43 fl. gegen Versicherung auszuleihen.  
Stiftungspfleger Blaiß.

Neuweiler. Aus der Johann Georg Käßler-  
schen Pflege dahier liegen 200 fl. und aus der Anna  
Maria Käßlerschen Pflege 300 fl. gegen gesetzliche Si-  
cherheit zum Ausleihen parat.

Pfleger: Schullehrer Haug,  
Johannes Wolf.

Herrenalb. In der Nacht vom 21. auf den  
22. dieses Monats wurden mir in meinem verschlosse-  
nen Haushof ein schöner Hahn (Ulmer Race) ein  
Hühner- und 1 Schweifhund durch trevelhafte Hand  
vergiftet. — Ich bringe diese ruchlose, teuflische Hand



lung in der Absicht zur öffentlichen Kunde, daß ich demjenigen, welcher mir zu verlässige Mittheilung über den Thäter machen kann, eine Belohnung von zwei Louisdor mit der Zusicherung verspreche, seinen Namen, wenn es immer möglich ist, zu verschweigen.

Den 25. Mai 1833.

K. Kehlerförsterey  
Kuno Graf v. Urkall.

Liebenzell. Der Unterzeichnete macht hiemit die höfliche Anzeige, daß seine Bad-Anstalt eröffnet ist, und bittet um zahlreichen Besuch.

Fr. Zoller, zum Obern Bad.

Liebenzell. (Eröffnung des untern Bads.) Meine Wirtschaft und Badanstalt wird den 9. Juni eröffnet werden. Zu geneigtem Zuspruch empfiehlt sich bestens

Georg Meurer, Badihaber.

Hirschau. In den sogenannten Mädern hinter der Altburger Sägmühle an der Schweinbäch sind ungefähr 2000 Büschel tannen Reisachseil, das Hundert für 2 fl.

Das Nähere bei Jakob Haas in der Luchscheereerei.

Höfen, Oberamts Neuenbürg. Ich habe 600 fl. gegen gesetzliche Sicherheit auszuleihen.

Sonnenwirth Treiber.

Dobel. Unterzeichneter verkauft am 5. Juni d. J. auf hiesigem Rathhaus

- 1 halbes Haus,
- 2 Morgen Weisfeld,
- 3 Morgen Wiesen,
- 1/2 Viertel Seegrund

im öffentlichen Aufstreich, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 18. Mai 1833.

Johann Ludwig König.

Unterreichenbach bei Calw. (Verkauf eines Wasserwerks.) Das auf den 31. Mai d. J. zum öffentlichen Verkauf ausgeschriebene hiesige Wasserwerk wie es schon früher beschrieben wurde, findet auf gedachten Tag unabänderlich allhier Statt, was etwaigen Kaufs Liebhabern zur Nachricht hiemit nochmals bekannt gemacht wird.

Verwalter Schultheis.

Stuttgart. (Del. Lieferungs. Akf. Ford.) Ueber die Lieferung von 200 Senter Nelk. Del wird am

Samstag den 1. Juni  
Vormittags 10 Uhr

auf der Theater Känzlei im K. Opernhaufe ein Aufstreichs Akford vorgenommen werden.  
Intendant der K. Schauspieler.

Preise

der Früchten, Viktualien u. am 25. Mai 1833.

Kernen der Scheffel.	11 fl. — kr.	10 fl. 31 kr.	10 fl. 12 kr.
Dinkel	4 fl. 54 kr.	4 fl. 42 kr.	4 fl. 30 kr.
Haber	5 fl. — kr.	4 fl. 41 kr.	4 fl. 36 kr.
Roggen das Simet	1 fl. 8 kr.	1 fl. 4 kr.	
Gerste	1 fl. — kr.	— fl. 52 kr.	
Bohnen	1 fl. 8 kr.	1 fl. — kr.	
Wicken	— fl. 54 kr.	— fl. 50 kr.	
Linzen	— fl. — kr.	— fl. — kr.	
Erbfen	1 fl. 48 kr.	1 fl. 20 kr.	

Vom vorigen Markttag blieben aufgestellt:

Kernen	71 Schfl.
Dinkel	41 Schfl.
Haber	11 Schfl.

Am Markttag selbst wurden eingeführt:

Kernen	173 Schfl.
Dinkel	42 Schfl.
Haber	24 Schfl.

Als nicht verkauft, blieben aufgestellt:

Kernen	57 Schfl.
Dinkel	52 Schfl.
Haber	8 Schfl.

Stadträtlich taxirt.

4 Pfund Kernen Brod	9 fr.
1 Kreuzerweck muß wägen	9 1/2 Loth.
Ochsenfleisch (gemästet) das Pfund	8 fr.
Rindfleisch	7 fr.
Kalbsteisch	6 fr.
Hammelfleisch	7 fr.
Schweinefleisch, unabgezogen	9 fr.
— abgezogen	8 fr.

Nicht taxirt.

Rechter, gegossene das Pfund	20 fr.
— gezogene	18 fr.
Saife	16 fr.

Stadtschultheissenamt Calw. Heß.

